



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4535

A14, A14/1

Seite 1 von 1

18. 01. 2021

Aktenzeichen
4439 - IV. 3
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Radtke
Telefon: 0211 8792-390

**68. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 20. Januar 2021**

TOP „Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Beiräte in den Justizvoll-
zugsanstalten“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

68. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Januar 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Beiräte in den Justiz-
vollzugsanstalten“

Zum Tagesordnungspunkt „Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Beiräte in den Justizvollzugsanstalten“ der Sitzung des Rechtsausschusses am 20. Januar 2021 berichte ich wie folgt:

1.

Wurden den unterschiedlichen Vollzugsanstalten einheitliche Vorgaben zur Arbeit der Beiräte gemacht, auf deren Grundlage sie entsprechende Maßnahmen und Beschränkungen in der Corona-Zeit treffen können? Wenn ja, wird um deren Darlegung gebeten.

Einheitliche Vorgaben für die Arbeit der Beiräte wurden während der Corona-Pandemie nicht getroffen. Dies umfasst insbesondere den Kontakt zwischen Beiratsmitgliedern und Gefangenen sowie die Durchführung von Beiratssitzungen.

2.

Welche Maßnahmen wurden zur Gewährleistung der Arbeitsweise der Beiräte in den Justizvollzugsanstalten getroffen? Wie wird der Kontakt zwischen den Mitgliedern der Beiräte und den Gefangenen gewährleistet? Wird auch ein Kontakt mit elektronischen Mitteln (per Skype, Zoom ... etc.) ermöglicht? Welche Maßnahmen wurden zur Aufrechterhaltung dauerhaften Kontakts mit den Gefangenen in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten getroffen?

Keine der Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen hat ein Betretungsverbot für Beiräte ausgesprochen. Wünsche nach Gefangenenbesuchen wurden Beiratsmitgliedern nicht verwehrt. Ein Kontakt von Beiräten zu Gefangenen bzw. umgekehrt war unter Beachtung der jeweils geltenden Hygienekonzepte möglich (z.B. Tragen von Masken, Trennscheiben, etc.). Beschwerden von Beiratsmitgliedern über etwaige Kontakterschwernisse wurden gegenüber den Anstaltsleitungen nicht erhoben.

In der Kommunikation zwischen Anstaltsleitung und Beiräten fand im Einzelfall ein vermehrter schriftlicher Austausch (per E-Mail) oder auch telefonisch statt. Zudem kam es teilweise zur vermehrten schriftlichen Kommunikation zwischen Beiräten und Gefangenen.

Teilweise wäre in den Anstalten - soweit vorhanden - auch eine Kommunikation zwischen Beiräten und Gefangenen über elektronische Mittel (wie z.B. Skype) möglich. Von einem tatsächlichen Einsatz / bzw. einer entsprechenden Nachfrage konnten die Anstaltsleitungen jedoch nicht berichten.

Besondere Maßnahmen - mit Ausnahme der Anwendung der allgemeinen Hygienekonzepte und der vermehrten schriftlichen bzw. telefonischen Kommunikation - wur-

den zur Kontakthaltung zwischen Beiräten und Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalten nicht getroffen. Vor dem Hintergrund der dargestellten fortwährenden Kontaktmöglichkeiten auch während der Corona-Pandemie wurde ein entsprechender Bedarf dort zur Sicherstellung der Arbeit der Beiräte nicht gesehen. Die Anstaltsleitungen stehen grundsätzlich in engem Austausch mit den Vorsitzenden der Beiräte.

3.

Welche Vorkehrungen werden bei den Jugendarrestanstalten vorgenommen, um den Kontakt auch dort zu sichern?

Bei den Jugendarrestanstalten sind keine Beiräte eingerichtet. Eine dem Strafvollzugs- bzw. Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vergleichbare Regelung über die Einrichtung von Beiräten ist im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.